

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845

9.3.1845 (No. 66)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, den 9. März.

№. 66.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbj. 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einkaufsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelber frei.

1845.

Deutsche Bundesstaaten.

Oesterreich. Wien, 23. Febr. Nach den neuesten Berichten aus Mähren, Böhmen, Steiermark und Krain hatte das neue Rekrutirungspatent unter der gesammten Bevölkerung den freudigsten Eindruck gemacht. Hier bereitet die Bürgerchaft auf den 1. Mai, als den Tag der Thronbesteigung des Kaisers, an welchem er gerade zehn Jahre regiert, einen feierlichen Fackelzug mit Beleuchtung der ganzen Stadt vor.

Preußen. Berlin, 26. Febr. Die Seehandlung, die bisher nur in offiziiöser und nicht immer in der geschicktesten Weise gegen die Angriffe vertheidigt wurde, die in neuerer Zeit vom gewerblichen Standpunkte aus und besonders durch die Schrift des Stadtraths Nisch gegen sie erhoben worden waren, hat nunmehr eine amtliche Vertheidigungsschrift veröffentlicht, die der Minister Rother zunächst an den König gerichtet hatte. Das hierauf von Sr. Majestät unterm 14. d. Mis. an den Minister ergangene Kabinettschreiben ist der Schrift vorgegedruckt und spricht sich über die darin enthaltene „lichtvolle Darstellung der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Seehandlung und ihrer merkantilschen und industriellen Unternehmungen“ sehr belobend aus, wie denn auch der König sich nicht veranlaßt findet, der bisherigen Thätigkeit des Seehandlungsinstituts irgend Schranken zu setzen, da auch ferner von demselben erwartet werden darf, daß es „mit einer lohnenden Verwaltung seiner gewerblichen Anlagen mögliche Schonung der Privatindustrie und besonders der kleineren Gewerbetreibenden vereinigen werde, deren Einzelinteressen durch größere industrielle Anstalten leicht gefährdet werden können.“ Gleichwohl hat Sr. Majestät auf den eigenen Antrag des Ministers Rother jetzt bestimmt, daß neue Fabrikanlagen von der Seehandlung nicht weiter unternommen werden sollen — es müßte denn sein, daß überwiegende Gründe für die Wohlfahrt des Landes das Gegentheil erweisen, in welchem Fall es jedoch der ausdrücklichen königlichen Genehmigung bedarf. Außer dieser amtlichen (mit den Beilagen 91 Seiten in Quart umfassenden) Schrift, die an die inländischen Abonnenten der „Allgemeinen preuß. Zeitung“ gratis ausgegeben wird, ist zugleich hier in der vossischen Buchhandlung eine zwar aus anderer Feder, aber angesehener unter Benutzung ebenfalls amtlicher Quellen gestoffene Schrift zur Vertheidigung der Seehandlung erschienen, welche die Sache mehr vom persönlichen und privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, während jene überall den Charakter eines dem Könige übergebenen Immediatberichtes hat. (A. 3.)

Bayern. München, 6. März. (Korresp.) Nachdem gestern gegen Mittag in dem Befinden Sr. f. Hoh. des Feldmarschalls Prinzen Karl, Bruders Sr. Maj. des Königs, eine merkliche Besserung eingetreten zu seyn schien, erfuhr man Abends im Theater zum allgemeinsten Bedauern leider das Gegentheil. Auch sah man in der königl. Loge die bereits angezündeten Lichter wieder auslöschen, und Niemand von der königl. Familie erschien während der Vorstellung. Noch Abends spät drängten sich zahlreiche Personen nach dem Palaste des Prinzen, um Erkundigung über sein Befinden einzuziehen. Diesen Morgen nun vernimmt man mit nicht geringer Freude, daß sich Sr. f. Hoh. wesentlich besser befinde. Der Prinz hat sich nicht blos der Behandlung seines gewöhnlichen Leibarztes anvertraut, sondern vorzugsweise der eines Höchstbemerkens schon länger bekannten sehr geschickten Landgerichtsarztes (aus Staraberg), welcher sich auch das vollste Vertrauen der Herzogin Luise und der Familie erworben hat. Hoffentlich bin ich bald so glücklich, Ihnen den Eintritt einer völligen Besserung in dem Befinden Sr. f. Hoh. melden zu können.

Kurfürstentum. Marburg, 5. März. Jordan ist frei. Vor einer halben Stunde fehrte er unter dem Jubel seiner Familie in seine Wohnung zurück. Zwar erfolgte seine Freilassung nur gegen Kaution, indessen kann man ihn als ganz frei betrachten, da er, wie man vernimmt, von der Instanz entbunden ist. (Gr. H. 3.)

Frankreich.

Paris, 2. März. (Korr.) Die Nachrichten von den Marquesasinseln lauten befriedigender, als jene von Tahiti. Die Truppen leben mit den Wilden im besten Einverständnis und der alte Haß zwischen den feindlichen Stämmen zu Nuhiva erlischt allmählich. Von unendlichen Zeiten her bestand nämlich Krieg zwischen dem wilden und mächtigen Stamme der Tai-pis kai-kai und denen der Tai-ohase und scappas. Für die letzteren war der Name Tai-pis kai-kai (Menschenfresser) ein Schreckenswort, denn die Tai-pis machten häufige Einfälle in die Thäler ihrer Feinde, und führten sie, nachdem sie Alles zerstört, mit sich in ihre Heimath, um sie bei ihren Festen zu verzehren. Jetzt hat sich das Alles geändert.

Paris, 5. März. (Korresp.) Der König hat gestern Abend die Gesandten der Türkei, Brasiliens, Württembergs, Dänemarks und der Hansestädte, den Seinerpräfecten und Hrn. Dupin v. ä. empfangen. — Die Abgeordnetenkammer kam in der Diskussion des Gesetzes über die Zivildienstverpflichtung bis zum ersten Artikel der dritten Abtheilung; die Diskussion bewegte sich auf rein administrativem Felde und bot keinen bemerkenswerthen Zwischenfall dar. Hr. v. St. Aulaire legte den Bericht der Kommission über den Vorschlag des Hrn. Duvergier de Lauranne, die Regelung betreffend, vor; er geht dahin, die geheime Regelung für außerordentliche Fälle beizubehalten, sonst aber wie in England durch Theilung zu stimmen und den §. 38 des Kammerreglements dem entsprechend zu ändern. — In der Pairskammer beginnt heute die Diskussion der geheimen Gelder; die Grafen Molé und Montalembert sind als Redner gegen das Gesetz eingeschrieben. — Wie in Nantes und Angers hat nun auch in Compiègne eine vollständige Auflösung der innern Verwaltung stattgefunden: der Befehlshaber der Nationalgarde ist nämlich seit Monaten todt und noch ohne Nachfolger; desgleichen der Friedensrichter; der Polizeikommissär hat seine Entlassung eingegeben und der Unterpräfect lebt in offenem Kriege mit der Municipalität, weshalb der Maire und seine beiden Adjunkten ebenfalls ihre Entlassung eingegeben haben. — Von der Zivilliste sind die Bildsäule und das lebensgroße Bildniß des Marschalls Bugeaud bestellt worden; erstere für das Museum von Versailles, letzteres für den Marschallsaal in den Tuileries. — Ueber das in Toulon zu bildende Uebungsschwader erfährt man jetzt, daß sein vorläufiger Bestimmungsort die Nordküste von Afrika ist, und daß vier Linienschiffe erster Größe dazu bestimmt sind. — Von den in den beiden Wirthshäusern des Boulevard du Temple unlangst verhafteten Individuen, 297 an der Zahl, sind nicht, wie es fälschlich hieß, alle bis auf 10 freigelassen worden, vielmehr befinden sich noch 79 in Haft, wovon 62 noch im Laufe dieses Monats vor den Tribunalen erscheinen werden. — Die ministeriellen Blätter verfolgen mit großer Aengstlichkeit die Bewegungen in der Schweiz; sie nehmen an, daß sich in der Tagelagerung keine eigentliche Mehrheit für die allgemeine Austreibung der Jesuiten bilden und somit die Frage zur nächsten Tagelagerung vertagt werden dürfte. Die radikalen Blätter, besonders die „Reforme“, bringen dagegen direkte Korrespondenzen aus der Schweiz, wornach ein solches Ergebnis unmittelfach zum Ausbruch eines Bürgerkrieges führen dürfte. — Briefen von der schweizer Gränze zufolge zieht unsere Regierung in aller Stille Truppen in den Gränzdepartementen zusammen und scheint sich auf alle Fälle gefaßt zu halten. Ein Beamter aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist gestern mit Depeschen nach Zürich abgegangen.

Großbritannien.

Liverpool, 28. Febr. (Korresp.) Baumwollmarkt. Der Marktpreis ist noch immer fest. Heute sind 8000 Ballen, wovon 2000 auf Spekulation, verkauft worden. Die Einfuhr in dieser Woche betrug 34539 Ballen und der Verkauf 42,080 Ballen. Der Preis, welcher durch das Komite der Mäcker festgestellt wurde, ist: Bowed 4 $\frac{3}{4}$ P., Mobile 4 $\frac{1}{2}$, Neworleans 4 $\frac{3}{8}$; die Sea-Island ist zu 11 — 15 P. gesucht.

* Bier ist kein Gift!!

(Schluß.) Der Wein ist entweder theuer oder schlecht, ungerichtet, daß er, wie ich bereits früher erwähnt habe, als tägliches Getränk genossen, zu sehr auf die Nerven einwirkt. Und wenn auch die Vermöglicheren im Stande sind, guten und reinen Wein zu trinken und sich dabei wohl befinden, womit sollen dann die minder Vermöglichen, welche doch die größere Zahl ausmachen, sich laben? Etwa mit dem schlechten, geschwefelten Wein, den man so häufig findet, oder mit dem sauren Gerstewein, wovon man den Schoppen zu 1 bis 2 fr. erhält? Das wäre wirklich sehr angenehme und recht gesunde Getränke, ganz dazu geeignet, als Reizwasser für die Magenhäute zu dienen, und welche wacker dazu beitragen würden, Beschwerden und Krankheiten in's Leben zu rufen. Da gewährt doch das Bier sicherlich eine angenehmere, gesündere, kräftigere und verhältnißmäßig wohlfeilere Erquickung für alle Stände, ohne Unterschied, insbesondere aber für die arbeitenden Klassen. Und da nun einmal der Genuß geistiger Getränke den meisten Menschen so zu sagen zur zweiten Natur geworden ist, wo ist ein Getränk, das kräftiger dem satanischen Branntwein entgegenwirken kann, und tüchtiger ist, den Leib und Seele verderbenden Schnaps, diesen Fluch der Menschheit, zu vertilgen?

Darum liegt es sowohl im Interesse der Brauer, ein gutes, ungekünsteltes und wohlfeiles Bier zu bereiten, als im Interesse der Regierung, dafür zu sorgen, daß dieses geschehe, und alle Maßregeln getroffen werden, welche für die Hebung, Erleichterung und Verbesserung des Bierbrauergewerbes sowohl, als für die Erzielung eines gesunden, kräftigen und billigen Bieres zweckdienlich sind. Von unserer weisen und umsichtigen Regierung dürfen wir dieses gewiß und getrost erwarten, und eben so über die giftige Eigenschaft des Bieres uns beruhigen. Laßt uns daher immerhin wohlgemuth und fröhlich in die Hallen des edeln Gerstenfasses wandern und uns in ihnen erquicken, mit dem frommen Wunsche, daß doch nichts auf der Welt ein größeres Gift wäre, als das Bier! Laßt das grämliche Philisterröckel schäuen und furchtbare Prophezeiungen ausstoßen; wir stehen sicher im Bau-

berkeise und der Böse kann uns nichts anhaben, wenn wir selbst uns nicht schaden wollen. Wo aber ein Bierbrauer es wagt, schlechtes Getränke auszuschlecken, dessen Schmelze soll gemieden werden, damit er in der Einsamkeit einsehen lerne, wie er sich selber schadet, damit er sich bekehre und besseres Getränke braue. Die in manchen Gegenden Bayerns übliche Sitte, diejenigen Bierbrauer, welche ihre Gäfte mit schlechtem Bier bewirtheten, namentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ist wirklich nicht übel, und überhaupt wäre noch Manches von den Bayern zu lernen. So möge denn auch die badische Bierbrauerei wachsen und blühen, damit Alle an den Gaben derselben in Wahrheit sich freuen können. Möge dieses geschehen, möge es bald überall geschehen! Mit diesem Wunsche laßt uns wohlgemuth noch einen Sumpfen füllen und aus den Blättern des Giftbüchleins Fidiabusse machen für Alle, die gerne ihr Pfeiflein rauchen.

Es lebe die Bierbrauerei! Es lebe das Bier und seine Freunde!

B. Schmidt.

* Ueber Maschinenpapier.

Zu der im Allgemeinen richtigen Erläuterung in Nr. 63 dieser Zeitung ist hinzuzufügen, daß nicht sowohl Chlor, sondern Rückstände des Kalks, womit das Chlor verbunden war und woraus das Chlorwasser fehlerhafterweise in den Papierfabriken bereitet wird, die Ursache der Zerstörung des Papiers sind. Nicht leicht läßt sich der Kalk ganz aus dem Chloralkwasser entfernen, und da die Papierfabrikanten das Papier nach dem Gewicht berechnen, so lassen sie sich aus Gewinn-sucht diese einträgliche Beimischung nicht nur gefallen, sondern sie mischen noch Kreide, Stärkemehl und andere Stoffe in Menge bei, sich auf ihre Zylinder verlassend, die Alles glatt und gleich brücken; dies sind aber eben die Maschinenpapierfabrikanten, deren Papier meistens nur auf gutes Aussehen hin gekauft wird, und die auch fast ausschließlich die größeren Bedürfnisse befriedigen. Allerdings lassen sich die Papiergattungen chemisch prüfen; aber wie viele Leute können dieses, und wie viele können sich mit solchen Umständen abgeben? Das beste Mittel wäre

Niederlande.

Haag, 1. März (Korresp.) Die zweite Kammer erhält täglich neue Bittschriften zu Gunsten der Umänderung des Staatsgrundgesetzes. — Die Schifffahrt im Innern ist überall unterbrochen, was die Handelsverbindungen sehr beeinträchtigt; die Lebensmittel sind sehr theuer und die ärmeren Klassen haben durch die Kälte viel zu leiden. — Das Schiff „Neerland Koningin“, welches von Batavia kam und nach Rotterdam gehen sollte, hat am 24. d. M. in der Gegend von Banjert Schiffbruch gelitten. Der Kapitän und 21 Mann der Equipage ist es gelungen, sich zu retten, sechs dagegen ertranken. Das Schiff war zertrümmert. Vor Zoutelande ist ein anderes Schiff gestrandet, das jedoch wieder flott gemacht werden konnte.

Preussische Monarchie.

Posen, 24. Febr. Die „Allg. Ztg.“ meldete kürzlich in einem Schreiben aus Posen vom 11. d. Mts., daß ein Geistlicher, welcher die Bauernunruhen im Lublinschen erregt habe, gehängt worden sey, und daß sich nach Weigerung aller Anderen, der Bischof Thomaszewski in Kalisch allein habe bereit finden lassen, vor der Exekution, wie es geschehen muß, die priesterliche Würde von ihm zu nehmen. Diese scheinbar unschuldige Mittheilung enthält eine versteckte, vom Korrespondenten vielleicht selbst nicht geahndete gehässige Insinuation, und wir versichern deshalb aus zuverlässiger Quelle, daß dieselbe, wenigstens so weit sie auf den Bischof Thomaszewski Bezug hat, völlig ungegründet ist, und zu den mancherlei offenen und versteckten Verläumdungen gerechnet werden muß, welche eine gewisse Partei von Zeit zu Zeit über denselben zu verbreiten sucht. Allein wir täuschen uns wohl nicht, wenn wir die ganze Hinrichtungsgeschichte für erdichtet halten; denn das russ. Kriminalverfahren kennt in Fällen, wie dieser, die auch sonst wohl seltene oder vielleicht gar nicht mehr vorkommende Strafe des „Hängens“ nicht, sondern nur Deportation nach Sibirien oder dem Ural und als Verschärfung die Knute. Daß aber die Regierung hier eine Ausnahme gemacht haben sollte, läßt sich um so weniger annehmen, als sie erfahrungsmäßig jedes öffentliche Auffehen sorgfältig vermeidet.

Sachsen. Aus Friedland an der Aue wird uns ein trostloses Bild von dem vorzugsweise durch die gegenwärtige Kälte hervorgerufenen Glende gegeben. Durch Kriegsfälle, Brand, Ueberschwemmungen von einem früher blühenden, gewerbreichen Städtchen nach und nach herabgesunken, verarmte die Bürgerschaft von Jahr zu Jahr. Die Regengüsse im Jahr 1844 verdarben die Feldfrüchte fast ganz. Die fruchtbare Aue, auf welcher die ärmeren Klassen ihre Kartoffeln ziehen, stand 5 Fuß tief unter Wasser, und so kam dieser Winter heran. Er ist furchtbar. Neun Zehntel der Bevölkerung verhungert und ein glaubwürdiger Mann, hungern und frieren! Dazu kommen Scharlach- und Nervenfeber. In einer Woche vom 9. bis 16. Februar d. J. kamen auf zwei Geburten zwölf Leichen. Einer der sogenannten Begüterten (begütert nach dortigen Begriffen), war schmerzlich ergriffen vom Tode seines Kindes. Ein Mann aus der arbeitenden Klasse sagte zu ihm: „Was sind Sie doch so glücklich! haben nur drei Kinder, und davon nimmt Gott eins zu sich. Ich habe ihrer sechs, Alle waren krank, aber Alle sind wieder gesund geworden.“ Wirklich scheint der Todte zu beneiden. Die Winterarbeit, das Dreschen auf den Gütern hat aufgehört seit Einführung der Dreschmaschinen. Die Schaulassen sind fern, und wer kann bei 19 bis 23 Grad Kälte Steine klopfen? Das grobgeschrotene Roggenbrod kostet das Pfund 8 Pfennige, Kartoffeln der Scheffel 20 Sgr. Glücklich, wer eine Suppe aus größtem Mehl, Wasser und Häringslake (Salz ist den Armen noch zu theuer) bereiten kann! Glücklich, wer nicht schon am Tage, um Hunger und Frost zu vergessen, sich in sein Lager verkriecht! Für die eigentlich Arbeitsunfähigen, für Greise, Krüppel, Blinde, kann die Armenkasse der selbst ganz verarmten Stadt gar nichts thun. Wer dem Arzte in die Hütten folgte, würde Dinge sehen, die in solcher Masse kaum in den Mythen von Paris zu finden wären. In Stubenlöchern von 10 Fuß Länge, 8 Fuß Breite und 7 Fuß Höhe oft drei Familien mit zahlreichen Kindern zusammengeschichtet! Im Bette, d. h. auf dem Lager von Laub und Stroh, ein wasserfüchtig geschwollenes Kind, das vielleicht noch zu retten wäre; aber woher Lebensmittel und Arzneien nehmen? Wer noch etwas geben kann, gibt, aber es reicht nicht aus. Von allen den reichen Gaben für die Ueberschwemmten ist hierher kein Tröpflein gefallen. Bang fragt man sich: wie soll das enden? Noch vergehen wenigstens acht Wochen, bis die Erde aufthaut. Schon haben die Meisten das letzte Bett, das letzte Kleidungsstück verkauft, um sich zu erhalten; woher im Frühling nun die Mittel nehmen, um Saatkartoffeln zu kaufen? Ringsumher ist die Mithätigkeit schon so oft in Anspruch genommen worden, daß die Armen in Friedland nur auf die Hülfe gütiger Spender aus der Ferne hoffen dürfen.

eine Anordnung zur amtlichen Prüfung der Papiergattungen aus Fabriken und Handlungen, welche Lieferungen an die Behörden machen, solche öfters zu wiederholen und das Ergebnis öffentlich bekannt zu machen, wozu sich auch der Kleinhändler und Privatmann richten könnte. Die herrgerichte Weimischung von Stärkmehl, welches die Fabrikanten tonnenweise beziehen, und die das Papier spröde, fließend und zu Backen ic. macht, sollte durchaus nicht geduldet werden. Noch nachtheiliger ist die Weimischung von Kreide. Das Nennen solcher Fabrikanten, bei denen solche Weimischungen gefunden werden, würde sie im wohlverstandenen Interesse wohl lehren, ihre Papiere von schädlichen Substanzen frei zu lassen. Bis jetzt kann ohne Ausnahme angenommen werden, daß alle Maschinenpapiere, seine Gattungen vielleicht ausgenommen, mit beschwerendem Zusatz versehen sind, daher vor deren Ankauf mit Recht gewarnt ist. M. St. (617)

Verschiedenes.

* (Das Wein Santana's.) Man weiß, daß bei dem Angriff der Franzosen auf Veracruz dem General Santana durch eine Kanonenkugel ein Bein weggerissen wurde, das im Triumph nach Mexico gebracht, kostbar einbalsamirt und in einem prachtvollen Mausoleum auf einem der öffentlichen Plätze Mexiko's beigesetzt wurde. Nach dem letzten Begebenheiten jedoch erlitt dieses Glied das Schicksal seines früheren Besitzers: das Denkmal wurde zertrümmert und das unglückliche Bein, nachdem man es durch alle Straßen geschleppt hatte, in einen Wasserbehälter geworfen. Ein Lastträger, welcher ihm den ganzen Tag gefolgt war, zog es heraus und verkaufte dasselbe an einen Engländer, der es nach England schickte, wo es nun in London unter den Wachsfiguren berühmter Männer und den Köpfen berühmter Verbrecher, welche in Weingeist aufbewahrt werden, Platz gefunden hat.

— Im Pfundnerhause zu Karlsruhe befindet sich eine Matrone, welche als Kindswärterin bei den Eltern L. v. Schwanthaler's dem Künstler von der Geburt bis zum sechsten Jahre in München abwartete. Hierauf kam die Pfundnerin nach Stuttgart und hatte in dem Hause ihres Brodherren täglich Gelegenheit, den jungen R. v. Weber (späteren Komponisten des „Freischütz“, „Oberon“ u. s. w.) zu sehen und zu sprechen. Hätte es die eheliche Matrone wohl je ahnen können, welche Berühmtheiten sie erziehen und bedienen half?

Spanien.

Madrid, 24. Febr. (Korr.) Hr. Castillo y Avenja geht nach Rom als Gesandter; die Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen den Höfen von Rom und Madrid steht daher nächstens zu erwarten. — Die Polizei hat mehrere Personen verhaftet, die beschuldigt sind, Staatspapiere nachgemacht oder verfälscht zu haben. — Briefe von Vittoria vom 23. Febr. melden, daß die Provinzialregimenter von Santander und von Palencia, welche in Folge der stattgehabten Verhaftungen einen Theil ihrer Offiziere und Unteroftiziere verloren haben, so eben das erste nach Villareal und das letztere nach Tolosa verlegt wurden. Im Augenblicke, als das Regiment abmarschiren wollte, erhielten 15 weitere Offiziere den Befehl, sich sogleich in ihre Heimath zu begeben, wobei ihnen bedeutet wurde, die Stadt in Zeit einer Stunde zu verlassen. — Die madriider Polizei macht seit einiger Zeit auf alle Fremde Jagd, die sich in der Hauptstadt ohne ausweisbare Geschäfte aufhalten. Hierdurch soll man mehreren Verbrechern auf die Spur gekommen seyn.

St. Paris, 5. März. (Korresp.) Die Regierung hat gestern Depeschen vom Grafen Bresson erhalten, die eine ministerielle Krisis in Spanien in Aussicht stellen. Die Mehrheit der Kommission über das Gesetz wegen Rückstattung der noch unverkauften Klostergüter an die Geistlichkeit soll sich entschieden gegen diese Maßregel ausgesprochen haben. Die Minister sollen endlich im Rath sowohl hierüber, als über zwei andere wichtige Fragen, die Verheirathung der Königin Isabella mit dem ältesten Sohne des Don Carlos und die Reise der Königin Christine in's Ausland betreffend, beraten, und sich hierüber entzweit haben. Ein großer Theil der Abgeordneten, mit dem Marquis von Miraflores an der Spitze, hat sich offen für diese Heirath ausgesprochen, und der Marquis erklärte im Kongresse: die Mehrheit des Volks sey nicht unter den Progressisten und nicht unter den Christinos zu suchen. Ein von ihm inspirirtes Blatt geht noch weiter, und sagt geradezu, das einzige Mittel, den schwankenden Thron der Königin zu befestigen, die gefährliche Erbfolgefrage für immer zu lösen, und Spanien dem Auslande gegenüber neue Kraft zu geben, sey die Heirath Isabellens mit dem Prinzen von Asturien. Wahrscheinlich dürften die Ultra-Christinos mit Narvaez aus dem Kabinette scheiden und durch gemäßigtere Karlisten, wie Miraflores, Billama u. A. ersetzt werden.

* Die letzten Nachrichten aus Madrid vom 26. Februar melden, daß General Oribé wegen seiner Nachsicht gegen die Söhne Zurbano's vor ein Kriegsgericht gestellt, von diesem freigesprochen und mit den ehrenvollsten Zeugnissen aus der Untersuchung entlassen worden ist. — Auf den balearischen Inseln und besonders in Palma herrscht große Thätigkeit: alte Klöster werden zu Kasernen eingerichtet, die Befestigungen verstärkt und die Werke des Hafens ausgebaut. Man gibt als Grund an, daß die Königin Isabella den Sohn des Don Carlos heirathen und Königin Christine dann mit ihrem Gemahl, dem Herzoge von Rianzares, ihre Residenz in Palma nehmen werde. — Das neue, nach dem französischen gebildete Wahlgesetz sollte den Cortes unmittelbar vorgelegt werden. — Die Eisenbahn von Barcelona nach Matara wird ungefähr 20 engl. Meilen lang werden. Die Kosten werden zu 200,000 Pfl. St. abgeschätzt. Da diese die erste Eisenbahn in Spanien ist, so steht zu wünschen, daß sie von günstigem Erfolge seyn möchte, indem das Anlegen anderer Eisenbahnen wohl von dem Gelingen dieser ersten abhängen wird. Don Jose Maria Rosa ist der Unternehmer und Hr. Locke zum Hauptingenieur der Bahn ernannt worden. Die Hälfte der Aktien ist spanischen Kapitalisten zugetheilt worden, die andere Hälfte soll in England verwerthet werden.

Afrika.

* Marokko. Die neuesten Nachrichten aus Tanger melden, übereinstimmend mit unsern gestrigen altgeren Nachrichten, daß der Kaiser Abderrhman ein starkes Reiterkorps unter den Befehlen seines Sohnes Muley Suleiman in die Provinz Rif geschickt habe, um die Bewegungen Abd-el-Kader's zu überwachen.

Baden.

Karlsruhe, 8. März. Das heutige Regierungsblatt, Nr. 5, enthält: I. Besetz: 1) Die Legung eines zweiten Schienengeleises von Durlach bis Offenburg und von Appenweier bis Rehl betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Art. 1. Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 3, soll vorerst auf den Bahnstrecken von Durlach bis Offenburg und von Appenweier bis Rehl das zweite Schienengeleise gelegt werden. Art. 2. An dem hierzu erforder-

* (Die Wasserfische durch den Biß eines gefunden Pferdes verursacht.) Ein starker, 30 Jahre alter Pferdewechter wurde vor ungefähr drei Jahren von einem gefunden Pferde in den rechten Arm gebissen und die Wunde heilte schnell zu. Nach einer unruhigen Nacht zeigten sich an dem hierauf plötzlich Erkrankten alle Symptome der Wasserfische: er klagte über große Angst, die ihn zwänge, sich hin und her zu werfen und laut anzufahren, er athmete schnell und wie es schien mit Mühe, die Augen waren sehr entzündet, die Haut ziemlich warm, der Kranke warf einen zähen Schleim aus, der Puls war schwach und sehr unregelmäßig. Er starb 9 Stunden nach dem Anfange der Krankheit. — Um Kartoffeln sehr schmackhaft zuzubereiten, schält man die rohen Kartoffeln, thut sie ohne Wasser in einen Topf, deckt diesen mit einem blechernen Deckel zu und füllt sie umgekehrt in einen heißen Ofen. Hier müssen sie, je nachdem die Hitze stark ist, wenigstens eine Stunde stehen; sie gewahren dann aber einen Genuß, von welchem man sich nur mit Gewalt losreißen kann, wenn man nicht zu viel essen will. Das Wasser ist überall dem Geschmack der Kartoffeln sehr nachtheilig.

Wann wird denn endlich Frühling seyn?

Schon März — und noch deckt Eis und Schnee,
Ein Riesemantel, Thal und Höh':
Wann kommt der Lenz gezogen?
Wann kommt der Storch geflogen?
Hi, wann der Süd die Schwirgen regt
Und vor sich her die Wolken segt,
Und wenn der Sonne Glutentlicke
Bewältigen des Nordes Lücke.
Wann werden denn die Blümlein wach,
Wann löst die Decke sich vom Bach?
Hi dann, wann Blum' und Blatt zerfließen,
Die eisk' hinter'm Fenster spriesen.
Ja, wann trifft dieses Alles ein?
Wann wird denn endlich Frühling seyn?
Wann? Wird der Jense ganz pünktlich sagen:
Dann, wann die Weiden Blüthen tragen.

Den 3. März 1845.

derlichen Aufwände wird der Eisenbahnbaukasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1845 ein Kredit von 1,200,000 fl. eröffnet. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Febr. 1845. Leopold. v. Bockh. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs: Büchler.

2) Den Kredit von 150,000 fl. zu dem Baue einer Friedenskaserne in der Bundesfestung Rastatt betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Einziger Artikel. Dem Kriegsministerium wird zu dem Baue einer Friedenskaserne für ein Infanterieregiment in der Bundesfestung Rastatt, in dem Voranschlag von 302,498 fl. 18 kr., ein Kredit von 150,000 fl. in dem außerordentlichen Budget für 1845 eröffnet. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Febr. 1845. Leopold. v. Freydorf. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs: Büchler.

3) Die Bieraccise betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Art. 1. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die Biersteuer wird aufgehoben. Art. 2. Jeder Bierjud, der im Großherzogthum erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung. Die Steuer besteht in fünf Kreuzern von der Stütze des Rauminhalts des Braugefäßes. Sie ist — ehe mit der Feuerung des letzteren begonnen wird — gegen Empfang eines Brauscheins an den Steuererheber zu entrichten. Art. 3. Unter einem Bierjud wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäß vor dem Beginn der Abkühlung mit einem mal erzeugt wird. Sobald die Verleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sey es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze, untersagt. Art. 4. Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen. Kränze und Aufsätze, gleichviel von welchem Stoffe, welche den Rand des Braugefäßes ganz oder theilweise umgeben oder in denselben einpassen und eine Anfüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugefäßes. Art. 5. Der Rauminhalt des Braugefäßes ist durch Nüchlung zu bestimmen. Kein Braugefäß darf zur Bierbereitung verwendet werden, bevor es geächt ist. Sind an einem bereits geächten Braugefäß oder an dem zugehörigen Kranz oder Aufsatz Veränderungen vorgenommen worden, so hat, ehe das Gefäß zur Bierbereitung verwendet werden darf, eine abermalige Nüchlung stattzufinden. Art. 6. Die Feuerungen der Braugefäße sind unter feuerlichem Verschluss zu halten, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs eines Gefäßes durch denselben jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird. Ist der Steuererheber auf den im Brauschein als Feuerungsanfang bezeichneten Zeitpunkt und nach nochmaliger Erinnerung auch innerhalb einer weiteren Stunde behufs der Abnahme des Verschlusses nicht erschienen, so ist der Brauer befugt, den Verschluss selbst abzunehmen. Er hat sich aber alsdann vor der Abnahme von zwei unbescholtenen und mit dem Brauer und seinem Gewerbe in keinerlei Verbindung stehenden Zeugen schriftlich beurkunden zu lassen, daß um die letztere Zeit der Verschluss noch unverletzt war. Art. 7. Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhaus getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften des vorstehenden Artikels 6. Gefäße, welche zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind als Braugefäße zu betrachten und allen für diese gegebenen Vorschriften unterworfen. Art. 8. Bei Entrichtung der Steuer (Art. 2) hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzeit, d. i. die Stunden des Braugefäßes bis zum Beginn der Abkühlung — vom Anfang der Feuerung des Braugefäßes bis zum Beginn der Abkühlung — muthmaßlich bedarf, anzugeben. Ueber das zulässige höchste Maß der Brauzeit, welches in der Regel nicht überschritten werden darf, sollen im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden. In nach Ablauf der zulässigen höchsten Brauzeit ein in Arbeit befindlicher Bierjud noch nicht beendigt, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden; es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weiteren Bierjud zu erlegen, es sey denn, daß er dem Steuererheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige gemacht und die Steuerverwaltung den vorliegenden Umständen nach die Anzeige als glaubhaft erkannt hat. Art. 9. Im Wege der Verordnung sollen nähere Bestimmungen gegeben werden, welche zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der nach Art. 7, Abs. 1, unter Aufsicht der Steuerbehörde gesetzten Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen erforderlich sind. Art. 10. Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, macht sich einer Defraudation der Biersteuer schuldig. Art. 11. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn die Feuerung unter dem Braugefäße begonnen hatte, bevor sich der Brauer durch einen Brauschein über die Entrichtung der Steuer ausweisen, oder eine Bescheinigung des Steuererhebers darüber, daß die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet worden, vorlegen konnte; 2) wenn die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet war, gleichwohl aber mit dem Einmäuschen zu einem Bierfude begonnen wurde; 3) wenn ein größeres, als das deklarirte Braugefäß verwendet wurde; 4) wenn, nachdem der versteuerte Bierjud ganz oder theilweise aus dem Braugefäße zur Abkühlung gebracht worden ist (Art. 3), das Braugefäß mit weiterer Würze mehr oder weniger wieder angefüllt, und damit entweder ein ganz neuer, nicht versteuerter Bierjud begonnen, oder aber der versteuerte vermehrt wurde; jedoch den Fall ausgenommen, wo mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sud dem neuen Gebräu beigemischt ward; 5) wenn sich auf dem Kühlstisch, im Gährkeller, oder an heimlichen Aufbewahrungsorten noch nicht in Gährung übergegangene Bierfude vorfinden, über deren Versteuerung sich der Brauer nicht auszuweisen vermag; 6) wenn das Suderergebnis während der Abkühlung oder Gährung durch Zugießen unversteuerten Flüssigkeit vermehrt worden, wozu jedoch die Behufs der Beförderung der Gährung gemachten Zusätze nicht zu zählen sind, sofern sie 2 Prozent vom Rauminhalt des Braugefäßes nicht übersteigen. In den Fällen 1, 2 und 4 ist die Steuer je von einem Bierjud, im Falle 3 vom Unterschied im Maßgehalt des verwendeten und des deklarirten Braugefäßes, in dem Falle 5 von der ermittelten Zahl der unversteuerten Bierfude, im Falle 6 endlich von der Menge der zugegossenen Flüssigkeit als unterschlagen anzusehen. Art. 12. Die Defrau-

dation wird — vorbehaltlich des dem Angeeschuldigten zugelassenen Beweises, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können — vermuthet: 1) wenn zwar der Brauer einen Brauschein gelöst hat, gleichwohl auf dem Kühlstisch, oder bei noch nicht beendigter Entleerung des Braugefäßes in dem Braugefäße und auf dem Kühlstisch zusammengekommen, oder in dem Gährgefäße mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorgefunden wurde, als der Rauminhalt des Braugefäßes beträgt, sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sud dem neuen Gebräu beigemischt ward; 2) wenn, obgleich der Brauer im Besitze eines Brauscheins ist — außerhalb des Braugefäßes noch nicht in Gährung übergegangenes Bier an einem andern Orte, als auf den der Steuerverwaltung angezeigten Kühlstischen, beziehungsweise in den derselben angemeldeten Gährkellern vorgefunden wurde; 3) wenn nach dem Erscheinen der Steuerbeamten durch Ausgießen, Deffnen von Hähnen u. s. w. das vorhandene Quantum noch nicht in Gährung übergegangenen Biers verringert wurde. Die Vermuthung der Defraudation erstreckt sich im Falle 1 auf das ganze, den Rauminhalt des Braugefäßes überschreitende Quantum, im Falle 2 auf das ganze vorgefundene, im Falle 3 auf das befeitigte Quantum. Art. 13. Liegt nicht die Defraudation der Steuer von einem oder mehreren ganzen Bierjuden (Art. 11, Ziffer 1, 2, 4 und 5) oder von einem bestimmten Kesselinhalte (Art. 11, Ziffer 3) in Frage, sondern von den in dem Art. 11, Ziffer 6, und Art. 12 bezeichneten Mengen, so ist für solche die Steuer mit 13 fl. vom Fuder zu berechnen. Läßt sich letzteren Falls die Menge, von welcher die Steuer als unterschlagen anzusehen ist, nicht auf andere Weise ermitteln, so ist solche wo möglich durch Schätzung Sachverständiger festzusetzen. Art. 14. Die Strafe der Defraudation besteht neben Nachzahlung der unterschlagenen Steuer für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölffachen Betrag der unterschlagenen Steuer, für jeden weiteren Rückfall aber in dem 20fachen Betrag der unterschlagenen Steuer, und überdies in einer Geldstrafe von fünfzig bis einhundert und fünfzig Gulden, oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen. Ist die unterschlagene Steuer nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung derselben und dem Strafbetrag des 4- bis 20fachen der Steuer eine arbiträre Strafe bis zu 100 fl. ein. Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung. Art. 15. Kann in einem der in Art. 12 bezeichneten Fälle der Angeeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so tritt, im Falle dem Brauer gleichwohl eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu 25 fl., sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein. Ob und in wie weit in diesen Fällen eine nachträgliche Erhebung der Steuer stattzufinden habe, ist durch die kompetente Steuerbehörde zu entscheiden. Art. 16. Unabhängig von der Defraudationsstrafe ist zu ahnden: 1) die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses am Schürloch des Braugefäßes mit einer Strafe von 50 fl.; 2) die eigenmächtige Verletzung des amtlichen Verschlusses an einem der nach Art. 7 Satz 1 solchen Verschlüsse unterworfenen Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen mit einer Strafe von 25 fl.; 3) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeächten Braugefäße mit einer Strafe von 25 fl.; 4) das Vorhandenseyn verborgener Vorrichtungen zur Zu- oder Ableitung des Wassers während der Nüchlung; ferner das Vorhandenseyn von Vorrichtungen zur heimlichen Feuerung des Braugefäßes, so wie das Vorhandenseyn von Vorrichtungen zur Entleerung des Braugefäßes in verheimlichte Behälter mit einer Strafe von 100—150 fl. Kann der Brauer in den Fällen 1 u. 2 wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt bloß eine Ordnungsstrafe von 1—5 fl., gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne Verschulden des Brauers eingetreten ist. Art. 17. Ein Rückersatz der gezahlten Steuer findet nur Statt: 1) wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sud für diesmal zu unterlassen, so fern spätestens drei Stunden nach dem deklarirten Feuerungsanfang, jedenfalls aber vor dem Beginn der ersten Maische der Steuererheber zur Untersuchung des Falls und Wiederanlage des Verschlusses herbeigerufen wird; 2) wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebnis des verdorbenen Bierfudes im Braugefäß, auf dem Kühlstisch oder in den Gährgefäßen nach dem Urtheil der Steuerbehörde noch unverändert vorhanden ist, und unter deren Aufsicht zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird. Art. 18. Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Kontrolle über die Landesgränze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung gezahlten Steuer eine Vergütung von 6 1/2 kr. auf die Stütze des ausgeführten Bierquantums. Art. 19. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Juni dieses Jahrs an in Vollzug. Das Finanzministerium hat die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu erlassen. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Febr. 1845. Leopold. Regener. Auf allerhöchsten Befehl Sr. f. Hoh. des Großherzogs: Büchler.

II. Unmittelbare allerhöchste Entschlüsseungen Sr. f. Hoh. des Großherzogs: Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens: Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. März d. J. dem geh. Hofrath und Professor Dr. Koppert in Heidelberg die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Heil. dem Pabst verliehene Kommandeurekreuz des Verdienstordens vom heil. Gregor anzunehmen und zu tragen. III. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: 1) Großh. Justizministerium v. 21. Febr. d. J.: Bitte des A. L. Kramer von Ludwigshafen um die Erlaubniß, seinen bisherigen Namen mit dem Namen Sulger vertauschen zu dürfen, betr. 2) Gr. Ministeriums des Innern v. 25. Febr. d. J.: Ergebnis der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1844 betr. Folgende zwei Forstskandidaten, welche sich der im Dezember v. J. stattgehabten Staatsprüfung unterzogen, sind unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden: Joseph v. Merhart von Konstanz und Ludwig Herrer von Mannheim. 3) Dienstverordnungen: Die kathol. Pfarrei Dettigheim, Oberamts Rastatt, mit einem heiläufigen Einkommen von 900 fl.; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem kathol. Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden. Die kathol. Pfarrei Hüngheim, Amts Adelsheim, mit einem heiläufigen Jahresertrage von 600 fl., wozu jedoch die Verbindlichkeit ruht, den Rest einer vom 13. Juni 1832 angefangenen Provisoriums Schuld von 15 Jahren mit 15 fl. jährl. in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen; die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der freiherrl. Grundherrschaft von Berkingen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Karlsruhe, 2. März. Die Bürgermeisterämter des Landamtsbezirks werden angewiesen, den §. 4 der Verordnung hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 26. Nov. 1839 (Verordnungsblatt vom Jahre 1839, S. 86), die

Bertilgung der Raupen betr., wo solches etwa noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr schleunigst in Vollzug zu setzen, und, wie geschehen, unter Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister binnen 8 Tagen unfehlbar hierher anzuzeigen. Großh. Landamt.

* Brandfälle. Am 26. v. Mts., gegen 10 Uhr Nachts, brach in der Scheuer des Wagnermeisters A. Grundler von Burgthal, Gemeinde Hindelwangen (A. Stöckach), die mit dem Wohnhaus, Stallung und Schopf unter gleichem Dache stand, Feuer aus, welches den größeren Theil des Hauses, das in der Scheuer aufbewahrte Heu und Stroh und viele Fahrnisse verzehrte. Es waltet Verdacht der Brandstiftung ob. — Gegen halb 12 Uhr in der Nacht des 28. v. Mts. gerieth das von F. Frei, Scheller's Wittve, Weib Dold's Wittve und Jos. Stücker in Bräunlingen (A. Hüfingen) bewohnte Haus in Brand.

der mit solcher Macht um sich griff, daß trotz aller Anstrengung der Löschen den dasselbe, nebst drei anstoßenden Häusern gänzlich ein Raub der Flammen wurde. Von den Habseligkeiten der Bewohner des Frei'schen Hauses wurde nur Weniges, die Fahrnisse der andern Brandverunglückten dagegen beinahe sämmtlich gerettet.

* Unglücksfall. Radoiphzell, 3. März. Gestern Nachmittag be-lustigten sich vier junge Leute aus Wangen mit Schleifen auf dem gefrorenen Bodensee, wobei sie auf eine nicht tragbare Stelle kamen und einbrachen. Drei vermochten sich aus dem Wasser herauszuheben, der vierte aber, Namens Silv. Hangartner, gerieth unter das Eis und kam nicht mehr wieder zum Vorschein.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Madlot.

Table with 4 columns: März 6. 7., Abends 9U., März 7 U., Mittags 2U. Rows include Luftdruck, Temperatur, Feuchtigkeit, Windstärke, Bewölkung, Niederschlag, and wind direction.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 9. März: Zum ersten Male wiederholt: Das Urbild des Tartuffe, Lustspiel in fünf Aufzügen, von Karl Gutzkow.

Dienstag, den 11. März: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Zum Vortheil des Herrn Meyer d. ä. Zum ersten Male: Meister Martin und seine Gesellen, komische Oper in drei Akten, nach Hoffmann's Novelle bearbeitet von Heinrich Krug, komponirt von Friedrich Krug, großh. bad. Hofkapellmeister.

Donnerstag, den 13. März: Letzte Vorstellung vor Ostern.

Todesanzeige.

[A.105.1] Durlach. Diesen Morgen, 7/8 Uhr, ist meine Frau, Lisette, geb. Gerwig, im 34. Lebensjahre von ihren längern Leiden durch einen sanften Tod erlöst worden, wovon ich unsere Verwandten und Bekannten hiermit in Kenntniß setze. Durlach, den 8. März 1845.

Christian Ungerer.

[A.96.2] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß ich eine Niederlage halte von der rühmlichst bekannten Werkzeugfabrik der Herren C. Bölslerli und Komp. in Stuttgart; es befinden sich dabei alle Arten fertiger Werkzeuge von gewöhnlichem bis zum feinsten Holze, sämmtlich mit acht englischen Eisen für Schreiner, Glaser, Wagner, Küfer und Zimmerleute; ich übernehme überdies Bestellungen nach Zeichnungen, die ich prompt und billigt besorge.

Wm. Peter, Kronenstraße Nr. 26.

[A.76.3] Karlsruhe. Bleich-Empfehlung.



Für die neue ettlinger Naturbleiche bin ich für den hiesigen Platz beauftragt, rohe Leinwand, Faden und Garn zur besten Besorgung unter ermäßigten Preisen anzunehmen. Indem ich schnelle Bedienung und schonende Behandlung vermöge des zu diesem Zweck sehr entsprechenden Abwassers zusichern kann, sehe ich recht vielen Aufträgen entgegen.

Wihl. Gerwig,

dem Gasthof zum Erbprinzen gegenüber.

[A.83.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Frische Soles, Merlans, schönes französisches Geflügel, als: Chapons und Poulardes dumans, Poulets, Terrines mit Gänselebern, Perrigordtrüffel in Flacons und Blechdosen sind angekommen bei

Karl Arleth,

177 Langestraße, neben dem Gasthaus zum pariser Hof.

[A.69.2] Karlsruhe. Lehrlingsgesuch. In einem hiesigen Handlungshause ist für einen gestifteten jungen Menschen eine Lehrlingsstelle offen. Der Eintritt könnte nach Ostern geschehen. Gefällige Nachfragen besorgt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[A.71.3] Karlsruhe. Kennzungen. (Entmündigung.) Der ledige Mathias Klipfel von Weisweil ist wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihm Weisgermeister Michael Klipfel von da als Vormund beigegeben worden. Kennzungen, den 4. März 1845.

Großh. bad. Bezirksamt. Jagemann.

[A.98.2] Karlsruhe.

Modewaaren = Lager,

(Eck der neuen Herrenstrasse.)

Meinen verehrten Abnehmern zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich von Paris zurückgekehrt und das Neueste, sowohl in viereckigen als langen Thibet-, Terneaux- und Chachemir-Chales, Seiden- und Wollestoffen zu Kleidern,

meist nach Dessins der jüngsten

PARISER EXPOSITION.

bei mir eingetroffen und in meinem Magazine zu gefälliger Ansicht ausgestellt ist.

Benedikt Höber jr.

[A.104.1] Bagenhof. Zurückgesetzte Versteigerung. Einzelretener Hindernisse wegen kann die auf den 10. März anberaumte Maßstichversteigerung nicht stattfinden; der Tag derselben wird später bekannt gemacht werden. Bagenhof, den 7. März 1845.

Die Verwaltung.

[A.63.1] Nr. 2116. Mosbach. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Schwarzbach, Distrikt Rödewald, werden durch Bezirksförster

Montag, den 17. März d. J., Morgens 8 Uhr,

folgende Holzsortimente öffentlich versteigert, als: 20 1/2 Klafter eichenes und birkenes Scheitersholz, 48 1/2 " " buchenes und birkenes Prügelholz, 1 1/2 " " do. Stöckholz, 17125 Stück buchene und gemischte Wellen und 1 Loos Schlagbaum, wozu wie die Liebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Zusammenkunft auf dem Hiedsorte selbst stattfindet. Mosbach, den 5. März 1845.

Großh. bad. Forstamt. v. Rotberg.

vd. Himmelsbach.

[A.88.3] Nr. 1913. Rheinbischofsheim. (Aufsorderung und Forderung.) Jakob Friz von Reutelsheim, welcher wegen Widersehligkeit gegen die öffentliche Gewalt bei der unterzeichneten Behörde in Untersuchung stand, hat sich während des Laufs der Untersuchung von Hause entfernt und wahrscheinlich nach Afrika begeben. Derselbe wird nun aufgefordert, sich zu Verhändlung des höfgerichtlichen Urtheils vom 23. Januar d. J., Nr. 668, 669 H. Sen., zu stellen.

Zugleich eruchen wir sämmtliche inländische und ausländische Polizeibehörden, auf den bezeichneten Bürgern zu fahnden und uns denselben im Betretungsfall abzuliefern.

Signalement.

Alter, 24 Jahre. Größe, 6' 1". Gestalt, schlank. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsförm, langlich. Haare, blond. Haare, blond. Haare, blond. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, groß und spiz. Mund, groß. Bart, im Entstehen. Rinn, spiz. Zähne, gut. Besondere Kennzeichen, vom Knöchel bis an das Knie Narben von Wunden. Rheinbischofsheim, den 1. März 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Bodmann.

vd. Uibel, Alt. j.

[A.87.3] Nr. 1732. Rheinbischofsheim. (Fahndung.) Im Laufe der Fastenwoche d. J. wurden dem Bürger Philipp Wirth von Reutelsheim 8 Fünfstückenhaler, 5 Kronenthaler und 2 Guldenstücke nebst einer alten, mit einem Bande zugebundenen Schweinsblase, worin das Geld enthalten war, aus einem verschlossenen Trog entwendet. Wir eruchen sämmtliche Polizeibehörden auf das entwendete Geld und den unbekanntem Thäter zu fahnden. Rheinbischofsheim, den 24. Febr. 1845.

Großh. bad. Bezirksamt. Bodmann.

vd. Uibel, Alt. j.

[A.64.3] Nr. 10,440. Rastatt. (Straferkenntniß.) Da Soldat Anton Matern von Dettigheim auf die öffentliche Aufforderung vom 9. November v. J. sich nicht stellt, so wird er der Desertion für schuldig erkannt, des Gemeindegerechts für verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 1200 fl. — unter Vorbehalt der persönlichen Bestrafung verurtheilt. Rastatt, den 4. März 1845. Großh. bad. Oberamt. Lang.

vd. Wilfer.

Staatspapiere.

Paris, 6. März. 3proz. konfol. 85. 25. 1844 3proz. 88. 10. 4 1/2proz. —. —. 4proz. 108. —. 5proz. konfol. 120. 40. Bankaktien 3225. —. Stadtbl. 1450. —. St. Germaineisenbahnaktien 1150. —. Verfaller Eisenbahnaktien, rechtes Ufer 557. 50. linkes Ufer 375. —. Orleans Eisenbahnaktien 1315. —. Straßburg-Eisenbahnakt. 323. 75. Blg. 5proz. Anleihe —. (1840) 104 1/2 (1842) 106 1/2. rämische do. 105. Span. Akt. —. Bañ. —. Neap. 105. —. Wien. 3. März. 5proz. Metalliques 112 1/2, 4proz. 102; 3proz. 78; 1834er Loose 156, 1839er Loose 132 1/2, Eisenbahng. 57 1/2, Bankaktien 1638, Nordbahn 189 1/2. Mailänder 126 1/2, Gloggnis 147 1/2.

Table with 3 columns: Ort, Papier, Geld. Lists various financial instruments and their values across different locations like Frankfurt, Österreich, Preußen, Bayern, Baden, Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Holland, Spanien, Portugal, Polen, and Gold/Silber.

Mit einer Anzeigebilage und Nr. 478 u. 479 des Beiblatts.